

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Reduktion von Abfall im öffentlichen Raum: Sauberkeitscharta; Kenntnisnahme und Sistierung der Arbeiten am Sauberkeitsrappen

1. Worum es geht

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum kostet die Stadt Bern jährlich rund 11 Mio. Franken. Zu diesen Abfällen gehören zum einen korrekt in öffentlichen Kübeln entsorgter Kehricht, zum anderen Abfälle, die achtlos und illegal auf Strassen, Plätzen oder in Parks weggeworfen werden (Littering). Im November 2014 hat der Stadtrat den Gemeinderat deshalb beauftragt, ein Modell zu entwickeln, welches nebst dem Anreiz zur Reduktion von Abfällen im öffentlichen Raum eine verursachergerechte Mitfinanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum gewährleistet; dazu hat er einen Projektierungskredit von Fr. 400 000.00 gesprochen (SRB Nr. 2014-492 vom 27. November 2014).

Die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS) hat daraufhin das Modell des Sauberkeitsrappens erarbeitet. Ziel war, die sogenannten «Sekundärverursacher» in die Pflicht zu nehmen, also Takeaway-Betriebe, Kioske oder Lebensmittelgeschäfte, aber auch Herausgeber von Gratiszeitungen, das Nachtleben oder Organisatoren von Veranstaltungen oder Verteilaktionen. Diese lassen den Abfall zwar nicht direkt im öffentlichen Raum zurück, tragen aber dazu bei, dass Abfall anfällt. Ein zentraler Aspekt des Sauberkeitsrappens ist die Lenkungswirkung: Wer dank individueller Massnahmen weniger Abfall verursacht, profitiert von einer Gebührenreduktion.

Im Februar 2019 gab der Gemeinderat das Modell zum Sauberkeitsrappen in die öffentliche Vernehmlassung, worauf 123 Eingaben eingingen. Zwar gab es bei den politischen Parteien mehr befürwortende als ablehnende Eingaben (6:4), bei den 79 lokalen und den 13 schweizweit tätigen Betrieben/Unternehmen dagegen gab es ausschliesslich vehement-ablehnende Stellungnahmen. Vor diesem Hintergrund trat die Innenstadtorganisation BERNcity im Juni 2019 mit dem Vorschlag an die Stadt Bern heran, anstelle des Sauberkeitsrappens gemeinsam eine verpflichtende Sauberkeitscharta mit freiwilligen Massnahmen zu erarbeiten. Die Stadt erkannte in der Sauberkeitscharta die Chance, eine breit getragene, praktikable Lösung mit grossem Wirkungspotenzial zu finden. Den Sauberkeitsrappen gegen den Willen sämtlicher Betriebe und Unternehmen sowie auch der meisten lokalen, regionalen und nationalen Organisationen durchzusetzen, wurde hingegen als nicht zielführend erachtet. Vor diesem Hintergrund nahm die Direktion TVS Verhandlungen mit BERNcity für die Erarbeitung der Charta auf.

Inzwischen liegt die unter Federführung von BERNcity und den mitbeteiligten Unternehmen erarbeitete Sauberkeitscharta vor. Sie verfolgt das gleiche Ziel wie der Sauberkeitsrappen, nämlich die Reduktion des Abfalls im öffentlichen Raum und damit auch der Kosten für die Entsorgung. Dieses Ziel soll allerdings nicht über eine neue Gebühr erreicht werden, sondern über die gemeinsam erarbeiteten Massnahmen in der Sauberkeitscharta und mit eigenverantwortlichem Handeln. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung zur Sauberkeitscharta verpflichteten sich die beitretenden Unternehmen und Institutionen dazu, ihre Möglichkeiten zur Reduktion der Umweltbelastung durch Abfallaufkommen und Littering vorbildlich auszuschöpfen. Da die in der Charta definierten Massnahmen von den Verursachern umgesetzt und finanziert werden, wird auch dem Verursacherprinzip, welches ein Eckpfeiler des Sauberkeitsrappens war, Rechnung getragen.

Der Gemeinderat schätzt das Potenzial der Sauberkeitscharta als hoch ein und erhofft sich davon eine merkliche Reduktion des Abfallaufkommens im öffentlichen Raum sowie entsprechende Kostenersparnisse. Nutzen und Wirkung der Charta sollen laufend evaluiert und nach fünf Jahren soll entschieden werden, ob die Charta in der bestehenden Form weitergeführt, ob sie angepasst oder ob die Idee des Sauberkeitsrappens wiederaufgenommen und dem Stadtrat unterbreitet werden soll. Dazu wird der Gemeinderat dem Stadtrat zu gegebener Zeit Antrag stellen.

Der Gemeinderat bringt hiermit dem Stadtrat die Sauberkeitscharta zur Kenntnis. Gleichzeitig beantragt er Zustimmung für das Vorgehen und die Sistierung der Arbeiten am Sauberkeitsrappen, welche der Stadtrat mit dem eingangs erwähnten Kreditbeschluss vom November 2014 in Auftrag gegeben hat.

2. Ausgangslage

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen im öffentlichen Raum kostet die Stadt Bern pro Jahr rund 11 Mio. Franken. Gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 des städtischen Abfallreglements wurden seit 2007 jährlich 4,91 Mio. Franken aus den Grundgebührenerträgen entnommen und dem Tiefbauamt der Stadt Bern sowie Stadtgrün Bern zur Deckung ihrer Kosten für die Entsorgung des Siedlungsabfalls aus dem öffentlichen Raum überwiesen.

Aufgrund einer Beschwerde mehrerer Parteien kam das Bundesgericht mit Urteil 2C_239/2011 vom 21. Februar 2012 zum Schluss, dass diese Mitfinanzierung der Kosten für das Wegräumen von Siedlungsabfällen aus dem öffentlichen Raum gegen Bundesrecht verstösst. Dieses Bundesgerichtsurteil legte fest, dass die Entsorgung von Siedlungsabfall im öffentlichen Raum grundsätzlich aus der Abfallrechnung und nicht mit Steuermitteln finanziert werden soll, und klärte damit eine in der bisherigen Rechtsprechung unbeantwortete Frage. Das Urteil hatte weit über die Stadt Bern hinaus wegweisenden Charakter und wurde als Grundsatzentscheid publiziert (BGE 138 II 111).

Für die Stadt Bern hatte das Bundesgerichtsurteil zur Folge, dass die erwähnten 4,91 Mio. Franken aus den Abfall-Grundgebühren – mit Ausnahme eines nach wie vor zulässigen Fixkostenanteils von 1,2 Mio. Franken – nicht mehr als Abgeltung für das Wegräumen von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum verwendet werden durften. Die Abfall-Grundgebühren mussten im gleichen Ausmass gesenkt und die entsprechenden Bestimmungen des Abfallreglements angepasst werden. Dazu fällte der Stadtrat am 8. November 2012 entsprechende Beschlüsse.

Um die entstandene Finanzierungslücke von 3,71 Mio. Franken zu schliessen, sollte eine neue Gebühr eingeführt werden, welche den bundesgerichtlichen Vorgaben entspricht. Diese Gebühr in Form einer Verursachergebühr sollte aber nicht in erster Linie ein Finanzierungsinstrument sein, sondern vor allem eine wirksame Massnahme gegen das Abfallaufkommen im öffentlichen Raum. Entsprechend wurde den Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen im öffentlichen Raum hohes Gewicht beigemessen. So sollte es möglich sein, durch eine Kombination mehrerer Massnahmen eine vollständige Gebührenbefreiung zu erreichen. Für die Ausarbeitung einer Verursachergebühr mit Lenkungswirkung hatte der Stadtrat mit Beschluss vom 27. November 2014 einen Projektierungskredit von Fr. 400 000.00 gesprochen. Der Kredit ist inzwischen nahezu ausgeschöpft. Am 20. Februar 2019 schickte der Gemeinderat das Gebührenmodell für die Entsorgung von Siedlungsabfällen aus dem öffentlichen Raum («Sauberkeitsrappen») und zur entsprechenden Teilrevision des Abfallreglements in die öffentliche Vernehmlassung.

3. Ergebnisse der Vernehmlassung zum Sauberkeitsrappen

Die Vernehmlassung zum Sauberkeitsrappen dauerte vom 25. Februar 2019 bis zum 24. Mai 2019, insgesamt gingen 123 Eingaben ein. Davon standen dem Sauberkeitsrappen 114 ablehnend gegenüber und 9 befürwortend. Bei den 79 lokalen Betrieben/Unternehmen, welche sich an der Vernehmlassung beteiligten, gab es ausschliesslich ablehnende Stellungnahmen. Gleiches gilt für die Eingaben der 12 schweizweit tätigen Betriebe/Unternehmen. Bei den lokalen, regionalen und nationalen Organisationen gab es unter den total 16 Eingaben 13 ablehnende und 3 befürwortende Haltungen. Einzig bei den politischen Parteien gab es mehr befürwortende (6) als ablehnende (4) Eingaben.

| Teilnehmende | Anzahl Stellungnahmen | Zustimmung | Ablehnung |
|---|------------------------------|-------------------|------------------|
| 1. gesamtstädtische politische Parteien | 10 | 6 | 4 |
| 2. regionale/lokale Organisationen und Verbände | 9 | 2 | 7 |
| 3. nationale Organisationen und Verbände | 7 | 1 | 6 |
| 4. lokale Betriebe/Unternehmen | | | |
| 4.1. Lebensmittelhandel und Verkauf | 50 | | 50 |
| 4.2. Nachtleben, Hotellerie | 9 | | 9 |
| 4.3. Gastro-, Take-Away-Betriebe | 15 | | 15 |
| 4.4. Gratisprintmedien | 2 | | 2 |
| 4.5. Veranstalter | 3 | | 3 |
| 5. schweizweit tätige Betriebe/Unternehmen | 13 | | 13 |
| 6. nicht betroffene Betriebe | 5 | | 5 |
| Total | 123 | 9 | 114 |

Die Befürworter des Sauberkeitsrappens stützten das Gebührenmodell, wenn auch mit verschiedenen Vorbehalten oder Anregungen. Die Gegner argumentierten hauptsächlich mit folgenden Stichworten/Aspekten (Aufzählung nicht abschliessend): unverhältnismässige Belastung der Betriebe, Zweifel am Anreizsystem respektive an der Lenkungswirkung, Verletzung des Verursacherprinzips, des Rechtsgleichheitsgebots und der Wirtschaftsfreiheit, fehlende wirtschaftliche Tragbarkeit, hoher zusätzlicher Administrationsaufwand für Geschäfte/Betriebe, willkürliche Zuteilung der Tarife. Details können dem Vernehmlassungsbericht zum Sauberkeitsrappen entnommen werden¹.

4. Sauberkeitscharta

4.1. Entstehung

Angesichts der überwiegend negativen Rückmeldungen in der Vernehmlassung trat die Innenstadtorganisation BERNcity im Juni 2019 mit dem Vorschlag an die Stadt Bern heran, anstelle des Sauberkeitsrappens eine verpflichtende Charta mit Massnahmen zu erarbeiten, mit denen Abfälle im öffentlichen Raum verringert oder ganz vermieden werden können. In der Überzeugung, mit der Sauberkeitscharta vergleichbare Ziele erreichen zu können wie mit dem Sauberkeitsrappen, trat die Stadt auf den Vorschlag ein. Zwar erachtet der Gemeinderat den Sauberkeitsrappen als grundsätzlich umsetzbar, er ist jedoch zuversichtlich, dass mit einer Sauberkeitscharta ein breit(er) abgestütztes Instrument geschaffen werden kann, das einen wichtigen Beitrag zur Verminderung der Abfälle im öffentlichen Raum leisten kann. Aus diesem Grund wurden die Arbeiten am Sauberkeitsrappen vorderhand sistiert und nahm die federführende Direktion TVS Verhandlungen mit BERNcity zur Erarbeitung einer Sauberkeitscharta auf.

¹ Download unter www.bern.ch/sauberkeitscharta

Für die zu erarbeitende Sauberkeitscharta einigte man sich auf folgende Eckpunkte:

- Die Charta soll im verpflichtenden Teil auf den Perimeter der Berner Innenstadt beschränkt sein, auf freiwilliger Basis aber auch weiteren Akteuren offenstehen.
- Die Charta muss klare und messbare Ziele enthalten für Massnahmen, mit denen Abfälle vermieden und/oder die städtischen Entsorgungsarbeiten erleichtert werden.
- Dazu soll ein wirksames Controlling-System erarbeitet werden.

Im August 2019 wurden unter dem Lead von BERNCity die Arbeiten an der Charta aufgenommen. Unter Mithilfe von externen Expertinnen und Experten erarbeitete eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Branchen² sowie zwei Vertretern der Stadt Bern (Direktion TVS) in mehreren Workshops und Bearbeitungsrunden die Charta sowie die Massnahmen. Diese Arbeiten wurden von den involvierten Unternehmen und Betrieben finanziert.

Folgende Erwartungen an die Charta wurden definiert:

- Reduktion des Abfallaufkommens und des Litterings im öffentlichen Raum (statt einer Finanzierung der dadurch entstandenen Kosten);
- vom Sauberkeitsrappen betroffene Betriebe verpflichten sich freiwillig zur Charta;
- gültig für die Berner Innenstadt, aber offen für weitere Akteure;
- gemeinsam festgelegte und messbare Ziele und Massnahmen. Die Ziele werden regelmässig und unbürokratisch überprüft.

4.2. *So funktioniert die Charta*

Die Stadt Bern (Direktion TVS) und die Innenstadtvereinigung BERNcity regeln in einer Vereinbarung die Umsetzungsmodalitäten für die Sauberkeitscharta (Details s. die Beilage). Der Gemeinderat hat die Vereinbarung – vorbehältlich der Zustimmung des Stadtrats zum vorliegenden Geschäft – genehmigt. Die Charta selbst wird von den Betrieben in der Innenstadt (Detailhandel, Food, Takeaway, Gastro, Hotellerie, Veranstalter) getragen. Die Betriebe treten der Charta mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung bei und verpflichten sich so, die in der Charta genannten Vorgaben zu erfüllen. Die Charta gilt für die Berner Innenstadt gemäss UNESCO-Perimeter, sie steht aber allen Betrieben der Stadt Bern offen. Die Mitwirkung von Betrieben auch ausserhalb der Innenstadt ist erwünscht.

Damit die in der Charta definierten Massnahmen ihre Wirkung erzeugen können, muss dem System eine gewisse Entwicklungszeit gewährt werden. Der Start der Charta soll – sofern und sobald der Stadtrat dem Vorgehen zustimmt – im Jahr 2021 erfolgen. Das Jahr 2021 dient gleichzeitig als Basisjahr für die Bemessung der mit der Charta verfolgten Ziele. Nach fünf Betriebsjahren soll eine Bilanz über die Wirksamkeit der Charta und die Erreichung der Ziele gezogen werden. Danach wird der Stadtrat auf Antrag des Gemeinderats zu entscheiden haben, ob die Charta fortgeführt oder ob die Arbeit am Sauberkeitsrappen wiederaufgenommen werden soll. Die an der Erarbeitung der Charta beteiligten Unternehmen und Organisationen sind – ebenso wie der Gemeinderat – überzeugt, dass die Charta der richtige Weg für einen effizienten und praktikablen Umgang mit der Abfall- und Litteringproblematik ist.

Die Verantwortung für die Ausarbeitung der Charta lag bei der Innenstadtorganisation BERNcity, welche auch gegenüber der Stadt Bern als verantwortliche Stelle auftritt. Für die Umsetzung wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, welche voraussichtlich bei BERNCity angegliedert und von einer

² Folgende Branchenvertreterinnen und -vertreter waren Mitglied der Arbeitsgruppe: BERNcity, Bäckereien und Confisereien der Stadt Bern, Hotels Stadt Bern, GastroStadt Bern, BernExpo, Migros Aare, Denner, Coop (beide IG Detailhandel Schweiz), McDonalds Schweiz, Valora

Steuergruppe unterstützt wird. Die Steuergruppe wird bezüglich Branchenvertreterinnen und -vertretern gleich zusammengesetzt sein wie die seinerzeitige Arbeitsgruppe. Die Stadtverwaltung wird von einem Mitglied der stadtinternen Arbeitsgruppe «Subers Bärn» (Tiefbauamt) vertreten. Dadurch wird die Koordination zwischen der Charta-Geschäftsstelle, BERNcity, den Charta-Trägerinnen/-Trägern und den Verwaltungsstellen der Stadt gewährleistet.

4.3. Dossier Sauberkeitscharta: Aufbau und Inhalte

Die Sauberkeitscharta (Dossier) enthält folgende Elemente:

- Sauberkeitscharta
- Beitrittserklärung
- Massnahmen toolbox für die Wirkungsmessung
- Konzept Wirkungsmessung

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Inhalte und Charakteristika der Charta eingegangen; Details können dem beigelegten Dossier entnommen werden.

Vision

Die Vision lautet wie folgt: «*Branchen und Institutionen von Bern nutzen ihre Möglichkeiten zur Reduktion von Abfallaufkommen und Littering vorbildlich, arbeiten mit der öffentlichen Hand zusammen und tragen so tatkräftig zu einem sauberen und lebenswerten öffentlichen Raum in Bern bei*».

Grundprinzipien der Sauberkeitscharta

Mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung zur Sauberkeitscharta verpflichtet sich ein Unternehmen freiwillig zur Einhaltung der aufgeführten Grundprinzipien. Diese besagen unter anderem, dass die beteiligten Unternehmen sich aktiv mit Massnahmen für die Erreichung der gesteckten Ziele und für eine gute Aufenthaltsqualität in der Innenstadt einsetzen. Weiter thematisiert sind bei den Grundprinzipien die bessere stoffliche Abfallverwertung und damit die Schonung von Ressourcen, die Sensibilisierung der Kundinnen und Kunden für die Abfallthematik, der Wissenstransfer und die enge Zusammenarbeit mit der Stadt Bern.

Ziele der Sauberkeitscharta

Um die Grundprinzipien einhalten zu können, sind in der Charta sechs übergeordnete Ziele definiert.

1. **Trendwende Siedlungsabfallmenge im öffentlichen Raum:** Bis 2025 stagniert oder sinkt die normierte Abfallmenge in öffentlichen Abfalleimern.
2. seitigung von Littering ab. Dazu wird in Zusammenarbeit mit der Stadt Bern bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten der Charta ein quantifizierbares Ziel definiert³.
3. **Weniger Wertstoffe im Kehricht:** Bis 2025 sinkt der Anteil an rezyklierbaren Wertstoffen in den Abfalleimern im öffentlichen Raum. Dazu wird in Zusammenarbeit mit der Stadt Bern bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten der Charta ein quantifizierbares Ziel definiert³.
4. **Sensibilisierung der Konsumenten:** Die Konsumenten sind sensibilisiert für Abfallaufkommen und Littering und wissen, wie sie wenig Abfälle produzieren können und welche Konsumangebote wenig Abfälle verursachen.
5. **Mitwirkung der relevanten Branchen und Akteure:** Bis 2025 sind 80 % der Betriebe in der Innenstadt Bern aus Detailhandel, Food, Takeaway, Gastro, Hotellerie und Veranstalter Träger der Charta.

³ Weil die notwendigen Daten der Basismessungen für die Sauberkeit, für den Reinigungsaufwand (Ziel 2) und für den Anteil Wertstoffe in öffentlichen Abfalleimern (Ziel 3) zurzeit fehlen, könnten die Ziele 2 und 3 noch nicht quantifiziert werden. Die Stadt und die Charta werden daher im Jahr 2021 Basismessungen durchführen. Basierend auf diesen Basismessungen sollen sodann dann für die Jahre nach 2021 die quantitativen Werte für die Charta-Reduktionsziele 2 und 3 festgelegt werden.

6. **Wirkungsvolle Massnahmen-Umsetzung je Akteur:** Die Träger der Charta setzen griffige Massnahmen um in den Bereichen Abfallvermeidung, Stoffliche Verwertung, Reinigung öffentlicher Raum und Kommunikation und Sensibilisierung.

Träger und ihre Rechte und Pflichten

In diesem Kapitel wird der Trägerkreis definiert: das ansässige Gewerbe, welches zur Inverkehrbringung von Abfällen in der Innenstadt beiträgt, insbesondere Detailhandel, Food/Takeaway, Gastro, Hotellerie und Veranstalter. Es wird festgehalten, dass die Sauberkeitscharta weiteren Akteuren offensteht, wie z.B. Print-Medien, Arbeitgebern oder Bildungsinstitutionen sowie Institutionen der öffentlichen Hand. Anschliessend werden die Rechte und Pflichten aufgeführt, wobei bei Letzteren die Pflicht zur Umsetzung der Massnahmen und zur Wirkungsmessung festgehalten ist.

Umsetzung der Sauberkeitscharta

In diesem Kapitel sind verschiedene Parameter definiert, welche für die Umsetzung der Charta wichtig sind. Beispielsweise wird der räumliche Perimeter definiert: Die Sauberkeitscharta deckt den UNESCO-Weltkulturerbe-Perimeter der Altstadt von Bern ab. Sie bezieht zentrale Akteure auf dem Gemeindegebiet von Bern ausserhalb dieses Perimeters ein und steht weiteren Akteuren zum Beitritt offen. Weiter werden im Kapitel 5 definiert: thematische Gültigkeit (welche Produkte und Verpackungen unter die Charta fallen), Massnahmenkatalog und Wirkungsmessung (werden jährlich überprüft), Geschäftsstelle, Koordinationstreffen der Trägerinnen und Träger (mindestens jährlich), Zusammenarbeit mit der Stadt Bern (u.a.: Festlegung, dass die Stadt Bern ihrerseits Massnahmen zur Optimierung der getrennten Sammlung von Wertstoffen und Siedlungsabfall im öffentlichen Raum umsetzt und sich gemeinsam mit den Trägern der Charta für ausgewählte Massnahmen engagiert), Schriftlichkeit (u.a.: Änderungen und Ergänzungen der Sauberkeitscharta bedürfen des erneuten Einverständnisses der Stadt).

Beitrittserklärung

Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung tritt ein Unternehmen mit einem oder mehreren Standorten in der Stadt Bern der Sauberkeitscharta bei. Die Charta wird damit anerkannt, die darin genannten Grundprinzipien, Ziele, Rechte und Pflichten werden akzeptiert. Die Beitrittserklärung gilt zunächst bis am 30. Juni 2026. Sie verlängert sich danach automatisch um jeweils zwei Jahre. Sie kann auf das Jahresende vom Unterzeichnenden gekündigt werden. Verliert die Sauberkeitscharta ihre Gültigkeit, endet damit auch die Gültigkeit dieser Beitrittserklärung.

Massnahmentoolbox

Um die Ziele der Charta zu erreichen, braucht es konkrete, griffige Massnahmen. Diese sind in einer so genannten «Massnahmentoolbox» festgehalten, welche als Werkzeugkasten der Charta dient. Bei jeder Massnahme ist angegeben, für welche Branche sie sich eignet. Die Trägerinnen und Träger der Charta nutzen die Toolbox, um anzugeben, welche der Massnahmen sie umsetzen, welche Ziele sie damit verfolgen und wie sie deren Wirkung messen. Die Massnahmen sind in vier Bereiche unterteilt:

- Abfallvermeidung (Mehrwegverpackungen, Menge und Gewicht von Einwegverpackungen, Mitarbeitende und Schüler im Haus verpflegen, etc.)
- Stoffliche Verwertung (Entsorgungsinfrastruktur getrennte Sammlung)
- Reinigung öffentlicher Raum (Cleanups und Raumpatenschaften)
- Kommunikation und Sensibilisierung (Kommunikation und Sensibilisierung)

Die Toolbox ist technisch in Erarbeitung und soll für die Umsetzung in Form einer vereinfachten digitalen Lösung vorliegen. Damit wird sichergestellt, dass auch kleine Betriebe mit wenig personellen Ressourcen die Toolbox nutzen und ausfüllen können. Die Toolbox soll als dynamische Plattform

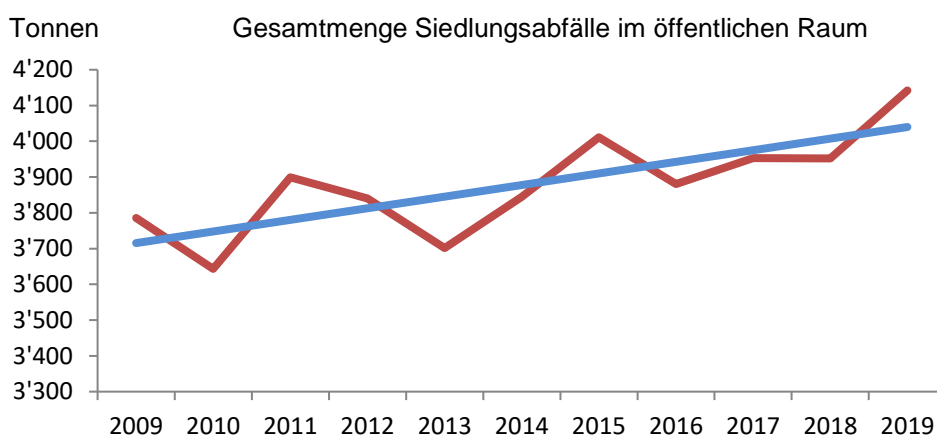
ausgestaltet werden und jederzeit erweiterbar sein. Eine Übersichtsliste zu den aktuell vorgesehenen Massnahmen findet sich im beigelegten Dossier.

Konzept Wirkungsmessung

Das Gesamtdossier beinhaltet ein Konzept für die Wirkungsmessung. Darin wird zu jedem Ziel der Charta aufgezeigt, wie dessen Wirkung gemessen werden kann und soll. Die Wirkungsmessung erfolgt je nach Ziel durch die Stadt Bern oder durch die verantwortliche Stelle der Sauberkeitscharta.

5. Nutzen der Charta

Ein grosser Nutzen der Charta besteht darin, dass die Stadt mit den Trägerinnen und Trägern der Charta starke und aktive Partnerinnen und Partner in den Bestrebungen um eine saubere Stadt erhält. Insbesondere soll damit der Trend der wachsenden Mengen des im öffentlichen Raum entsorgten Abfalls einhergehen:



Darüber hinaus sollen die Massnahmen der Charta dazu beitragen, Littering zu bekämpfen und so den Reinigungsaufwand und die entsprechenden Kosten bei der Stadt zu reduzieren. Diese Kostenersparnisse entsprechen vom Ergebnis her einer indirekten, verursacherbezogenen Finanzierung, wie sie – als direkt wirksames Instrument – auch mit dem Sauberkeitsrappen angestrebt worden ist. Damit der von der Charta erhoffte Nutzen eintritt, werden konkrete und messbare Ziele mitsamt einem entsprechenden Monitoring definiert (s. vorne und die Beilage).

6. Kosten und Finanzierung

Die zur Trägerschaft der Charta gehörenden Organisationen und Betriebe rechnen mit einem – von ihnen zu tragenden – jährlichen Aufwand von Fr. 200 000.00 bis Fr. 300 000.00 für den Betrieb ihrer Geschäftsstelle (60 -80 % Stelle) sowie für Kommunikationskosten (inkl. Jahresbericht und Events, analog Klimaplattform), Kampagnen, Werbung, Wirkungsmessungen, etc. Nicht eingerechnet sind dabei die Kosten für die Umsetzung der Massnahmen in den einzelnen Betrieben.

Der Stadt entstehen Kosten für gewisse Wirkungsmessungen wie Abfallmenge in öffentlichen Abfalleimern, Anteil Wertstoffe in öffentlichen Abfalleimern und Messung der Sauberkeit an vordefinierten Orten (Sauberkeitsindex), die aus technischen Gründen von ihr bzw. dem Tiefbauamt vorgenommen werden. Diese internen Kosten können über die bestehenden Budgets finanziert werden. Die von der Umsetzung der Charta erhoffen Kosteneinsparungen für die städtischen Reinigungsleistungen lassen sich aufgrund der (noch) fehlenden Erfahrungswerte zurzeit nicht quantifizieren.

7. Projektierungskredit für den Sauberkeitsrappen

Der vom Stadtrat im November 2014 für die Erarbeitung des Sauberkeitsrappens gesprochene Projektierungskredit von Fr. 400 000.00 ist nahezu aufgebraucht. Stimmt der Stadtrat dem vorliegenden Geschäft zu, soll der entsprechende Kredit abgeschlossen und abgerechnet werden.

8. Weiteres Vorgehen

Stimmt der Stadtrat dem vorliegenden Geschäft zu, tritt die Sauberkeitscharta in Kraft und wird schrittweise umgesetzt. In einer Anfangsphase werden dabei – neben ersten Umsetzungsmassnahmen – insbesondere die Charta-Organisation aufgebaut und die für die Wirkungsmessung erforderlichen Basismessungen vorgenommen. Bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Charta werden für die Ziele 2 (Reduktion Littering) und 3 (Weniger Wertstoffe im Kehricht) messbare Vorgaben definiert und anschliessend regelmässig evaluiert. Nach dem Ablauf von fünf «vollen» Betriebsjahren – voraussichtlich per Ende 2026 – wird der Gemeinderat den Stadtrat über die Wirksamkeit und Zielerreichung der Sauberkeitscharta informieren. Bereits vorgängig soll die Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün periodisch über den Stand der Umsetzung und Zielerreichung der Charta informiert werden.

Lehnt der Stadtrat das Geschäft ab, finalisiert der Gemeinderat den Sauberkeitsrappen und unterbreitet dem Stadtrat nachfolgend eine Umsetzungsvorlage (Teilrevision des Abfallreglements und Umsetzungskredit für die Einführung des Sauberkeitsrappens).

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reduktion von Abfall im öffentlichen Raum: Sauberkeitscharta; Kenntnisnahme und Sistierung der Arbeiten am Sauberkeitsrappen.
2. Er nimmt die Sauberkeitscharta zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Gemeinderat, die Charta zusammen mit den beteiligten Organisationen und Betrieben umzusetzen. Die Arbeiten am Sauberkeitsrappen bleiben sistiert.
3. Er beauftragt den Gemeinderat, dem Stadtrat per Ende 2026 über die Wirksamkeit und die Zielerreichung der Sauberkeitscharta zu informieren. Können die Ziele der Charta nicht erreicht werden, wird das Modell des Sauberkeitsrappens wieder aufgenommen.
4. Er beauftragt den Gemeinderat, die Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün periodisch über den Stand der Sauberkeitscharta und die damit erzielte Wirkung zu informieren.

Bern, 18. November 2020

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Sauberkeitscharta (Dossier)
- Vereinbarung mit BERNcity